

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD**

**Hissen der Regenbogenflagge im Widerspruch zur Beflaggungsverordnung  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Landesverordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude (Beflaggungsverordnung - BeflVO M-V) regelt für die Dienststellen des Landes sowie für die Dienststellen anderer Träger öffentlicher Verwaltung, die der Aufsicht des Landes unterstehen, die Frage, welche Flaggen gesetzt werden dürfen. Die für die Beflaggung der Dienstgebäude grundsätzlich zugelassenen Flaggen sind in § 1 Absatz 1 bis 5 BeflVO M-V aufgeführt.

Nach § 1 Absatz 6 BeflVO M-V dürfen andere als die in den Absätzen 1 bis 5 bezeichneten Flaggen von den Dienststellen des Landes und von den Dienststellen sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nur mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa gesetzt werden.

Die Beflaggungsverordnung des Landes regelt, mit welchen Flaggen die Beflaggung öffentlicher Gebäude zu erfolgen hat. Die sogenannte Regenbogenflagge gehört nicht dazu. Gleichwohl wird im politischen Raum von verschiedenen Gruppen gefordert, das Hissen der Regenbogenflagge an öffentlichen Gebäuden zuzulassen. Auf der kommunalen Ebene haben sich u. a. die Bürgermeister von Neubrandenburg und Neustrelitz dieser Forderung angeschlossen.

1. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, das Hissen der Regenbogenflagge an öffentlichen Gebäuden zuzulassen?

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass weltanschauliche Bekenntnisse an öffentlichen Gebäuden das Neutralitätsgebot verletzen und die Regenbogenflagge deshalb nicht nach § 1 Absatz 6 der Beflaggungsverordnung genehmigungsfähig ist?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Regenbogenflagge ist keine der in § 1 Absätze 1 bis 5 BeflVO M-V genannten Flaggen. Damit bedarf das Setzen der Regenbogenflagge von den Dienststellen des Landes und von den Dienststellen sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung, die der Aufsicht des Landes unterstehen, der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa.

Eine ausdrückliche Regelung zum Prüfungsmaßstab für eine Genehmigung enthält § 1 Absatz 6 BeflVO M-V nicht. Deshalb ist auf die Gesamtausrichtung und Zielsetzung des § 1 BeflVO M-V abzustellen. Die Beflaggung öffentlicher Gebäude bringt in ihrem Kernbereich die Bedeutung hoheitlicher Symbolik zum Ausdruck. Sie zielt in erster Linie darauf ab, zu besonderen Anlässen durch das Zeigen hoheitlicher Symbole die Bewertung von Ereignissen durch staatliche und andere öffentliche Stellen zu demonstrieren. Um diese Zielrichtung von der Sache her und in der öffentlichen Wahrnehmung nicht zu beeinträchtigen, folgt hieraus der Grundsatz, dass an Flaggenmasten, die öffentlichen Dienstgebäuden der Träger hoheitlicher Gewalt zuzuordnen sind, nur ausnahmsweise andere Flaggen und regelmäßig ebenfalls nur hoheitliche Flaggen, zum Beispiel als Referenz bei Besuchen ausländischer Repräsentanten, gesetzt werden dürfen. Neben hoheitlichen Flaggen gesetzte Logo-Flaggen wurden und werden deshalb nur ausnahmsweise zugelassen, und dies auch nur dann, wenn sie einen besonderen bundes-, landes- oder gesamtstaatlichen Bezug aufweisen. Bei der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, oder bei den Jubiläen „20 Jahre Wiedervereinigung“ (2009/2010) und „30-Jahre M-V“ (2020) wurde die außen- beziehungsweise innenpolitische Bedeutung dieser mit der Bundes- oder Landesregierung aufs engste verknüpften Ereignisse unterstrichen.

Um die Akzeptanz staatlicher Symbole in der Bevölkerung zu erhalten, ist die Wahrung staatlicher Neutralität erforderlich. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen sowie aus Präzedenzgründen wurde und wird bei Logo-Flaggen ohne gesamtstaatlichen Bezug die Genehmigung zum Hissen an Dienststellen des Landes und an den Dienststellen sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nicht erteilt. Bei dieser grundsätzlichen Haltung geht es nicht um die inhaltliche Ablehnung der durch Logo-Flaggen dargestellten Anliegen. Solidarität mit den durch Diskriminierung betroffenen Menschen beispielsweise anlässlich von Umzügen in den „Pride Weeks“ oder anlässlich des „Christopher Street Days“ und auch staatliches Eintreten für Werte, die auf Grund- und Menschenrechten beruhen, kann auf verschiedene Weise ausgestaltet und ausgedrückt werden, ohne Staatssymbole für politische Zeichensetzungen in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund ist das Setzen der Regenbogenflagge an Dienststellen des Landes und an den Dienststellen sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nach § 1 Absatz 6 BeflVO M-V nicht genehmigungsfähig.

3. Hält die Landesregierung an ihrer bisherigen Anwendung der Beflaggungsverordnung fest oder erwägt sie eine Änderung derselben, um das Setzen der Regenbogenflagge genehmigungsfrei zuzulassen?

Hinsichtlich der geltenden Rechtslage wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Aktuell bestehen keine konkreten Absichten, die Rechtslage zu ändern. Da jede Rechtsvorschrift regelmäßig und fortlaufend auf erforderliche Anpassungen überprüft wird, sind Änderungen in der Zukunft nicht ausgeschlossen.

4. Wie geht die Landesregierung damit um, wenn Minister oder Bürgermeister eigenmächtig das Hissen der Regenbogenflagge anordnen oder zulassen?

Hinsichtlich der geltenden Rechtslage wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Die Landesregierung erwartet, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Bei in der Vergangenheit bekannt gewordenen Verstößen verhielten sich die Kommunen - soweit bekannt - nach entsprechenden Hinweisschreiben des Ministeriums für Inneres und Europa wieder rechtstreu.